



# Turn- und Sportverein "Eintracht" Wulften e.V.

## Satzung

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Verbandszugehörigkeit	Seite 3
§ 4	Geschäftsjahr	Seite 3
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Versicherung	Seite 4
§ 7	Hauptamtliche Mitarbeiter, Hilfspersonal	Seite 4
§ 8	Organe des Vereins	Seite 5
§ 9	Vorstand	Seite 5
§ 10	Ehrenrat	Seite 7
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 12	Beschlußfähigkeit	Seite 8
§ 13	Kassenprüfer	Seite 8
§ 14	Satzungsänderung	Seite 8
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 9
§ 16	Zuführung des Vermögens	Seite 9
§ 17	Inkrafttreten	Seite 9

## **§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen

### **Turn- und Sportverein "Eintracht" Wulften e.V.**

Er hat seinen Sitz in Wulften.

- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Herzberg am Harz eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein will die sportliche Betätigung und die Gesundheit seiner Mitglieder in möglichst breiter Vielfalt pflegen und fördern sowie durch das sportliche Miteinander der Mitglieder den Gemeinsinn wecken.
- 2) Der Verein bietet zur Zeit Gelegenheit für folgende Sportarten: Turnen, Fußball, Leichtathletik, Tischtennis, Volleyball und Gesundheitssport.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 7) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

- 8) Der Verein beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

- 1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen, ferner in den dem Landessportbund angeschlossenen Fachverbänden, soweit er deren Sportart ausübt und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
- 2) Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben

### **§ 4 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Dieses sind Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes vom Ehrenrat ernannt werden. Sie erhalten hierüber eine Urkunde. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben alle Rechte der Mitgliedschaft.
- 3) Das Mitglied wirkt an den Zielen des Vereins mit. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung, die beim Vorstand zur Einsichtnahme ausliegt.
- 4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Für Beiträge und sonstige Verpflichtungen minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- 5) Seine Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die unter den "Familienbeitrag" fallen, werden nach Beendigung des 18. Lebensjahres ohne weitere Benachrichtigung oder Einverständniserklärung automatisch in die Beitragsgruppe der Erwachsenen eingestuft.

- 6) In besonderen Fällen können Umlagen festgesetzt werden, die nicht höher als 50% des Jahresbeitrages betragen dürfen.  
Die jeweilige Höhe und die Fälligkeit der Umlage setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- 8) Die Austrittserklärung muß dem Verein schriftlich einen Monat vor Quartalsende zugegangen sein. Der Ausschluß kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- 9) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Zwecke des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins sowie gröbliche Verstöße gegen die Vereinskameradschaft sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

## **§ 6 Versicherung**

- 1) Jedes Mitglied ist über die einzelnen Sportverbände und den zuständigen Stellen des Staates entsprechend deren Versicherungsbedingungen gegen Schäden versichert, die es sich bei der sportlichen Betätigung im Verein zuzieht.
- 2) Für andere Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

## **§ 7 Hauptamtliche Mitarbeiter, Hilfspersonal**

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können hauptamtliche Mitarbeiter und / oder Hilfspersonal unter Beachtung von § 2 (5) der Satzung durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Oberturnwart,
6. dem Fußballfachwart,
7. dem Leichtathletikfachwart,
8. dem Tischtennisfachwart,
9. dem Volleyballfachwart,
10. dem Jugendwart,
11. der Frauenwartin
12. dem Pressewart und
13. dem Haus-, Platz- und Gerätewart.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder vertritt den Verein allein.

- 3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann über Ausgaben in Höhe von bis zu € 250,- (zweihundertfünfzig) jeweils allein verfügen. Darüber hinaus entscheidet der Gesamtvorstand nach § 9 (1).

- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in zwei Gruppen. Die eine Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13, die nächste Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 2, 4, 6, 8, 10 und 12.

Der Vorstand kann um weitere Mitglieder ergänzt werden.

Minderjährige können nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden.

- 5) Ein Vorstandsmitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn zur Abstimmung seine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann nur ein weiteres Amt der Ziffern 5 – 13 bekleiden.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, oder ergibt sich aus anderen Gründen (z.B. Gründung einer neuen Sparte) die Notwendigkeit zur Erweiterung des Vorstandes, ist der Vorstand befugt, bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres ein Vereinsmitglied mit der Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder der neuen Sparte zu betrauen.
- 8) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.
- 9) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
- 10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes nach Ziffer 1 – 4 und mindestens die Hälfte des Vorstandes nach Ziffer 5 – 13 anwesend ist.
- 11) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen sind hierbei nicht mitzuzählen.
- 12) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden.
- 13) Ein Sitzungsprotokoll ist zu erstellen.

## **§ 10 Ehrenrat**

- 1) Dem Ehrenrat gehören ein Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB und vier von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Mitglieder an. Es sind ferner zwei Stellvertreter zu wählen.
- 2) Vorsitzender des Ehrenrates ist das jeweilige Vorstandsmitglied.

- 3) Der Ehrenrat beschließt über persönliche Streitigkeiten, den Ausschluß von Mitgliedern und Vorschläge des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- 2) Anträge zur Tagungsordnung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.
- 3) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Anwesenden. Dringlichkeitsanträge zu einer Satzungsänderung sind nicht zugelassen.
- 4) Die Versammlung wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einberufen.
- 5) Sie muß mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Versammlung wird durch Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung im Aushangkasten des Vereins einberufen.
- 6) Auf schriftlichen, mit Gründen und Zweck versehen und eigenhändig unterschriebenen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann weiterhin vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

### **§ 12 Beschlußfähigkeit**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- 2) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

- 4) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Zu berechnen ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- 6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, die jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Es soll in jedem Jahr möglichst nur ein Kassenprüfer neu gewählt werden.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- 1) Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
- 2) Bei Auflösung bzw. Liquidation des Vereins bleibt der Vorstand bis zur Löschung des Vereins im Vereinsregister im Amt. Der Vorstand fungiert als Liquidator nach § 47 ff BGB.

## § 16 Zuführung des Vermögens

- 1) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Wulften mit der Bestimmung, das Vermögen dem Sinn und Zweck entsprechend ausdrücklich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden.

## § 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. März 2002 beschlossen worden.
- 2) Mit dieser Satzung wird die bisherige Satzung ungültig.

Wulften, den 25.03.2002

## Turn- und Sportverein "Eintracht" Wulften e.V.

### Der Vorstand



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzender)